



Merkblatt
Einbau eines Unterzählers zum Zwecke
der Gartenbewässerung und der Tränkung von Tieren

Rathaus • Raiffeisengasse 4 • 63846 Laufach
Frau Schmuck • Telefon 06093/941-12 • info@laufach.de
Zentrale 06093/941-0 • Telefax 06093/941-27

Bauhof Laufach • Im Gewerbegebiet 21 • 63846 Laufach
Werkleiter Staab • Telefon 06093/9328-10 • Telefax 06093/9328-11
Mobil 0151-18039214 • peter.staab@bauhof-laufach.de

Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Laufach bleiben Wassermengen, die nachweislich nicht als Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bei der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren unberücksichtigt, soweit sie nicht nach vom Abzug ausgeschlossen sind. Der Nachweis obliegt dem/den Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch einen geeichten und verplombten Unterzähler (Messeinrichtung) zu führen. Die Installation erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Die Installation des Unterzählers ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. **Vor Antragstellung** muss hinsichtlich der Realisierbarkeit **Kontaktaufnahme mit den Gemeindewerken Laufach**, Mobil 0179/6622063, erfolgen.
2. Bestehen seitens der Gemeindewerke keine Einwände gegen den Einbau des Unterzählers, so ist ein **schriftlicher Antrag** auf Einbau eines Unterzählers bei der Gemeinde Laufach einzureichen. Sie erhalten den Antrag über die Gemeindewerke Laufach, im Rathaus, oder auf der Homepage der Gemeinde Laufach (www.laufach.de).
3. Die **Installation des Unterzählers** erfolgt durch die Gemeinde Laufach auf **Kosten des Gebührenpflichtigen**. Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt: Anschaffungskosten des geeichten Wasserzählers sowie Arbeitszeit für Installation und Verplombung. Der/Die Gebührenpflichtige(n) hat/haben die Anlage auf eigene Kosten so vorzurichten (Einbau Wasserzähleranlage, evtl. Umbauten, etc.), dass von den Gemeindewerken Laufach lediglich die Messeinrichtung eingebaut werden muss. Dabei ist eine vorhandene Wasserzähleranlage mit beidseitigem Absperrventil Voraussetzung für die Installation des Unterzählers. Der Gebührenpflichtige wird Eigentümer dieses Unterzählers.
4. Die jährliche **Grundgebühr wird für den Unterzähler nicht erhoben**.
5. Nach **Ablauf der Eichgültigkeitsdauer** des Unterzählers (sechs Jahre), erfolgt ein **Austausch der Messeinrichtung** durch die Gemeindewerke Laufach. **Die Kosten** für den neuen Unterzähler sowie die Arbeitszeit für den Zählerwechsel **sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten**.

6. Nach Installation des Unterzählers darf mit diesem Anschluss **kein Missbrauch** betrieben werden, d. h. der/die Gebührenpflichtige(n) hat/haben sicherzustellen, dass **das über diesen Anschluss entnommene Frischwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung bzw. Tränkung von Tieren verwendet wird** und im Bewässerungs- bzw. Tränkungsbereich keine Einleitung in die Kanalisation erfolgt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren ohne Abwasserreduzierung nach der BGS-EWS.
7. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt über das Messergebnis des Hauptwasserzählers entsprechend der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- bzw. Entwässerungssatzung. Bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühren wird die über die Untermesseinrichtung erfasste Frischwassermenge abgezogen.

Beachten Sie dabei: Vom Abzug ausgeschlossen ist eine Wassermenge von 12 m³ jährlich (§ 10 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Buchst. a BGS-EWS).

Das bedeutet: Für die mittels Unterzähler erfasste Trinkwassermenge werden Abwassergebühren von jährlich 12 m³ in der jeweiligen Gebührenhöhe berechnet. Sollte ein Verbrauch von 12 m³ nicht erreicht werden, wird selbstverständlich nur die tatsächlich abgenommene Wassermenge als Kanalbenutzungsgebühr erhoben.

Voraussetzung für die Reduzierung der Abwassermenge: Der Stand des Unterzählers liegt uns zusammen mit dem Stand des Hauptwasserzählers zur Jahresendabrechnung (Ende Oktober) vor. Vermerken Sie bitte auf dem Ihnen zugestellten Ablesebrief neben dem Stand des Hauptwasserzählers auch immer den Stand des Unterzählers und das jeweilige Ablesedatum.

8. Der Unterzähler ist durch den/die Gebührenpflichtige(n) ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an dem Unterzähler durch äußere Einwirkungen entstehen, z. B. Frost, Schlag- bzw. Lasteinwirkung, sind von dem/den Gebührenpflichtigen zu tragen. Bei **Beschädigung der Messeinrichtung sowie Beschädigung oder Verlust der Verplombung** erfolgt die **Abrechnung** nach der BGS/EWS **ohne Abwasserreduzierung**.
9. Bei Veräußerung des Grundstücks hat/haben der/die bisherige(n) Eigentümer/Gebührenpflichtige(n) unverzüglich den Zählerstand der Haupt- und Untermesseinrichtung sowie Name und Anschrift des(r) neuen Eigentümer(s)/ Gebührenpflichtigen an die Gemeinde Laufach zu melden. Ebenso sind Änderungen hinsichtlich des Wohnsitzes des(r) Grundstückseigentümer(s)/Gebührenpflichtigen unverzüglich der Gemeinde Laufach schriftlich anzuzeigen.

Stand: Juli 2025

Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt!



Zurück an:

Gemeinde Laufach
Bauhof - Wasserversorgung
Im Gewerbegebiet 21
63846 Laufach

Antrag auf Einbau eines Unterzählers zum Zwecke der Gartenbewässerung und der Tränkung von Tieren

Antragsteller/Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtige/r:

Herr/Frau/Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr./Mobil _____

E-Mail _____

beantragt/beantragen hiermit unter ausdrücklicher Anerkennung der jeweils gültigen Wasserabgabe- (WAS) und Entwässerungssatzung (EWS) sowie der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur WAS (BGS-WAS) und EWS (BGS-EWS) den Einbau eines Wasserzählers als Untermesseinrichtung **auf dem Grundstück:**

Anschrift _____

Flur-Nr. _____

Das **Merkblatt „Einbau eines Unterzählers zum Zwecke der Gartenbewässerung und der Tränkung von Tieren“ (Stand: Juli 2025)** habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir **versichere/n** die Beachtung der in dem Merkblatt unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Grundstückseigentümer/s

Datenschutzhinweise unter www.laufach.de

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
DE54 7955 0000 0000 1540 47

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG
DE18 5019 0000 0000 9032 64

SERVICEZEITEN
Montag + Mittwoch 8.30 – 12
Dienstag 7.30 – 13
Donnerstag 8.30 – 12 14 - 18
und nach Vereinbarung

